



Bundesamt
für Soziale Sicherung

**Begleitbericht
zur Jahresrechnung 2025 des Gesundheitsfonds
(einschließlich des Innovations-, Krankenhausstruktur- und
Krankenhauszukunftsfonds)**

Bonn, 15. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Vermögensrechnung	4
I. Aktiva	4
II. Passiva	5
B. Erfolgsrechnung	8
I. Einnahmen.....	8
II. Ausgaben.....	12
C. Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds.....	17
I. Innovationsfonds.....	17
II. Strukturfonds	18
III. Krankenhauszukunftsfonds	19
D. Zusammenfassende Übersicht.....	20
E. Sonstige Hinweise	22

Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, GKV-WSG) wurde zum 1. Januar 2009 der Gesundheitsfonds errichtet. Seitdem verwaltet das Bundesamt für Soziale Sicherung als Sondervermögen die Mittel zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. In den Gesundheitsfonds fließen die Krankenversicherungsbeiträge (inkl. Zusatzbeiträge), der Bundeszuschuss sowie weitere Einnahmen.

Aus diesen Einnahmen erhalten die Krankenkassen zur Deckung ihrer Ausgaben die nach den Kriterien des Risikostrukturausgleichs berechneten Zuweisungen (§§ 266 und 270 SGB V) sowie Zahlungen aus dem Einkommensausgleich (§ 270a SGB V).

Der vorliegende Begleitbericht umfasst auch die Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nach § 92a SGB V (Innovationsfonds), nach den §§ 12 und 12a KHG (Krankenhausstrukturfonds I und II, nachfolgend als Strukturfonds I und II genannt) sowie nach § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds).

Neben erklärenden Ausführungen zu den Hauptpositionen der Jahresrechnung (Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung) enthält der Bericht eine Darstellung der Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds sowie Erläuterungen zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Veränderungen in der Darstellung bzw. sonstige Veränderungen der Jahresrechnung, die für einen Vorjahresvergleich relevant sind, werden ebenfalls im Begleitbericht erläutert.

Die Jahresrechnung gliedert sich in eine Vermögens- (A) und Erfolgsrechnung (B), Einnahmen und Ausgaben von Innovations-, Krankenhausstruktur- und Krankenhauszukunftsfonds (C), in eine zusammenfassende Übersicht (D) sowie sonstige Hinweise (E). Die Gliederung der Jahresrechnung entspricht dem geltenden Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds.

A. Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind die Aktiva und Passiva des Gesundheits-, des Innovations-, des Struktur- und des Krankenhauszukunftsfonds auszuweisen. Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind hierfür die Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu verwenden.

I. Aktiva

Die Mittel des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) untergliedern sich in Giroguthaben, Geldanlagen, der Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband sowie in Forderungen.

Das Giroguthaben des Gesundheitsfonds betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2025 rd. 78 Mio. Euro (Konto 0002). Die Termineinlagen beliefen sich auf rd. 2,2 Mrd. Euro (Konto 0100) und die Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband zur Zwischenfinanzierung der Abwicklung von Haftungsfällen auf rd. 2,4 Mio. Euro (Konto 0104).

Das Gesamtvolumen an Forderungen betrug rd. 4,6 Mrd. Euro und wurde auf den Konten 0200, 0260, 0262, 0263, 0296, 0297, 0299 gebucht und ausgewiesen. Ein besonderer Fokus liegt hier auf den Forderungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Konto 0200 und 0260) in Höhe von rd. 4,5 Mrd. Euro, die nach dem Bilanzstichtag fällig werden.

Im Gesamtvolumen sind auch Forderungen an die Krankenkassen auf Finanzierungsanteile am Innovations- und Strukturfonds in Höhe von rd. 102,4 Mio. Euro (Konto 0262) und übrige Forderungen in Höhe von 8,4 Mio. Euro (0299) enthalten.

Die Aktiva des Innovationsfonds untergliedern sich in Forderungen des Innovationsfonds gegenüber dem Gesundheitsfonds auf Finanzierungsanteile und sonstige Forderungen.

Zum Bilanzstichtag bestand gegenüber dem Gesundheitsfonds eine Forderung von rd. 898,3 Mio. Euro auf noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds aus den Jahren 2019 bis 2025 (Konto 0821). Zudem bestand eine Forderung aus einer nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Verwaltungskostenrückzahlung und einer Fördermittelrückzahlung nach Verwendungsnachweisprüfung in der Gesamthöhe von rd. 73 Tsd. Euro (Konto 0829).

Die Aktiva des Strukturfonds betrugen rd. 10,1 Mio. Euro und umfassen zum Bilanzstichtag Forderungen auf noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der landwirtschaftlichen Krankenkasse und des Gesundheitsfonds (Konto 0831) sowie eine Forderung auf Rückzahlung von Fördermitteln (Konto 0839).

Die Aktiva des Krankenhauszukunftsfonds bestanden aus dem Giroguthaben von rd. 50,5 Mio. Euro (Konto 0842). Zum Bilanzstichtag weist die Aktiva des Krankenhauszukunftsfonds eine Forderung an den Gesundheitsfonds in Höhe von 134.638,04 Euro für die im Geschäftsjahr 2025 für den Krankenhauszukunftsfonds erzielten Zinserträge (Konto 08491) aus. Die Erstattung an den Krankenhauszukunftsfonds erfolgte am 3. März 2026.

Die Forderungen an den Gesundheitsfonds auf die Rückzahlung von Fördermitteln durch die Länder betrugen zum Stichtag 1.352.902,20 Euro (Konto 08492).

II. Passiva

Die Passiva des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) bestehen aus „kurzfristigen Verpflichtungen“ in Höhe von rd. 1,7 Mrd. Euro, die auf den Konten 1200, 1260, 1262, 1264, 1289, 1290, 1296, 1297 und 1299 gebucht und ausgewiesen werden.

Auf der Passivseite der Bilanz wird darüber hinaus ein Darlehen nach § 13 Absatz 4 HG in Höhe von 3,3 Mrd. Euro¹ (Konto 1410) und zeitliche Rechnungsabgrenzungsposten für nach dem Bilanzstichtag fälligen Beiträge in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro (Konto 1500) gebucht und ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Bundesdarlehen nach § 271 Absatz 3 SGB V nicht in Anspruch genommen (Konto 1103).

Der Großteil der kurzfristigen Verpflichtungen resultieren aus vom Gesundheitsfonds eingezogenen, aber noch nicht an den Innovations- und den Strukturfonds weitergeleiteten Finanzierungsanteilen der Krankenkassen (Konto 1262) bzw. der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Konto 1297) von insgesamt rd. 906 Mio. Euro. Darüber hinaus bestanden Verpflichtungen von rd. 641 Mio. Euro aus den Strukturanpassungen sowie aus dem Jahresausgleich an die Krankenkassen, die im monatlichen Zuweisungsverfahren zu geringen Zuweisungen oder zu geringe Zahlungen aus dem Einkommensausgleich erhielten (Konto 1296).

Die sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen setzen sich zusammen aus:

- den Rückzahlungen aufgrund zu Unrecht erhaltener Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von rd. 2 Tsd. Euro (Konto 1200),
- der Weiterleitung der nachschüssig gezahlten PV-Beiträge für den Monat Dezember in Höhe von rd. 107 Mio. Euro (Konto 1260),

¹ Gemäß § 12 Absatz 4 Haushaltsgesetz (HG) 2023 erhielt der Gesundheitsfonds vom Bund ein nicht zu verzinsendes Darlehen i. H. v. 1 Mrd. Euro und gemäß § 13 Absatz 4 HG 2025 ein nicht zu verzinsendes Darlehen i. H. v. 2,3 Mrd. Euro.

- den Verpflichtungen auf Weiterleitung von Bundesmitteln in Höhe von rd. 135 Tsd. Euro an den Krankenhauszukunftsfonds (Konto 1264),
- den Verwahrzahlungen in Höhe von rd. 5 Tsd. Euro (Konto 1289) und
- den Verpflichtungen für die nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Verwaltungskostenabrechnungen in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro (Konto 1290).

Die Passiva des Innovationsfonds in Höhe von rd. 601 Mio. Euro unterteilen sich in Verpflichtungen auf Auszahlung bewilligter Fördermittel, Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds und sonstigen Verpflichtungen.

Die Verpflichtungen zur Auszahlung von in den Geschäftsjahren 2016 bis 2025 bewilligten Fördermitteln betragen rd. 601 Mio. Euro (Konto 1822). Die weiteren Verpflichtungen bestehen aus einer Rückzahlungsverpflichtung für eine nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rückzahlung sowie einer Verpflichtung für eine nach dem Bilanzstichtag zu leistende Verwaltungskostenerstattung in der Gesamthöhe von rd. 73 Tsd. Euro (Konto 1821).

Die Passiva des Strukturfonds von rd. 10,1 Mio. Euro umfassen eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Finanzierungsanteilen an den Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 2 Mio. Euro (Konto 1831), eine Verpflichtung zur Auszahlung von Fördermitteln an ein Bundesland in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro (Konto 1832) und zwei Verpflichtungen für zwei nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattung für das Geschäftsjahr 2025 (Konto 18391).

Die Passiva des Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von rd. 805 Tsd. Euro enthalten Verpflichtungen für nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattungen für das Geschäftsjahr 2025 (Konto 1849).

III. Überschuss der Aktiva bzw. Passiva, Nettoreinvermögen

In Abhängigkeit des Vorjahresbestandes und des Ergebnisses aus der Erfolgsrechnung (vgl. Teil B des Begleitberichtes) weist die Jahresrechnung einen Überschuss der Aktiva bzw. einen Überschuss der Passiva aus.

Der Gesundheitsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Überschuss an Ausgaben (Verlust) in Höhe von 605.889.767,28 Euro. Der Überschuss der Aktiva des Gesundheitsfonds, der zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 einen Betrag in Höhe von 4.915.426.269,92 Euro auswies, reduziert sich zum Ende des Geschäftsjahres 2025 um den oben aufgeführten Verlust auf 4.309.536.502,64 Euro (Konto 1911).

Das Nettoreinvermögen des Gesundheitsfonds (Schlüsselnummer 19090) ergibt sich aus dem Überschuss der Aktiva in Höhe von 4.309.536.502,64 Euro abzüglich des Defizits des Einführungsjahres des Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 2,4 Mrd. Euro (Konto 0921) und beträgt nunmehr rd. 1,9 Mrd. Euro.

Einen Überschuss der Einnahmen (Gewinn) erzielte im Geschäftsjahr 2025 der Innovationsfonds in Höhe von 62.071.280,01 Euro (Umsatzsaldo des Kontos 1980), sodass sich der Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres in Höhe von 235.220.029,86 Euro auf 297.291.309,87 Euro (Schlusssaldo des Kontos 1980) erhöhte.

Der Strukturfonds verzeichnete im Geschäftsjahr 2025 – wie in den Vorjahren – ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis. Somit weist dieses Sondervermögen zum Bilanzstichtag einen Vermögensstand von Null Euro aus.

Der Krankenhauszukunftsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Überschuss an Einnahmen (Gewinn) in Höhe von 3.341.529,80 Euro (Konto 1950), der zu einem Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres in Höhe von 51.146.373,03 Euro (Konto 1950) führt.

B. Erfolgsrechnung

Der Erfolgsrechnung sind die Einnahmen und die Ausgaben des Gesundheitsfonds für das Geschäftsjahr 2025 zu entnehmen. Die Differenz aus beiden Werten bildet das Ergebnis der Erfolgsrechnung (Finanzergebnis; vgl. Teil D des Begleitberichtes „Zusammenfassende Übersicht“). Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind für die Einnahmen des Gesundheitsfonds die Konten der Kontenklassen 2 und 3 und für die Ausgaben des Gesundheitsfonds die Konten der Kontenklassen 6 und 7 zu verwenden.

I. Einnahmen

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds bestehen aus Beiträgen (einschließlich der Zusatzbeiträge), den Bundeszuschüssen nach §§ 221 und 221a SGB V, den Erstattungen des Bundes im Rahmen der COVID-19-Pandemie, Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen.

1. Beiträge

Die Krankenversicherungsbeiträge (einschließlich der Zusatzbeiträge) werden arbeitstäglich von den Krankenkassen eingezogen und an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Darüber hinaus erhält der Gesundheitsfonds von der Deutschen Rentenversicherung Bund und den sogenannten Direktzahlern² zu bestimmten Fälligkeitsterminen Beiträge.

Die Beiträge (ohne Zusatzbeiträge) werden gesondert nach den folgenden Beitragsarten auf Konten der Kontengruppen 20 bis 28 gebucht und ausgewiesen:

- Konto 2000: Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte,
- Konto 2011: Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für versicherte Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und für Empfänger weiterer Leistungen,
- Konto 2013: Beiträge für versicherte Bürgergeld-Beziehende,
- Konto 2020: Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte (ohne Konto 2026),
- Konto 2027: Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V/§ 40 Absatz 7 Satz 4 KVLG 1989,
- Konto 2050: Beiträge der freiwillig Wehrdienstleistenden Soldaten und Eignungsübenden,
- Konto 2400: Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG,
- Konto 2600: Sonstige Beiträge (Gesundheitsfonds),
- Konto 2700: Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung nach § 249b SGB V und
- Konto 2800: Säumniszuschläge auf Beiträge der KV.

² Direktzahler sind die Bundesagentur für Arbeit, zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen), die Künstler-sozialkasse und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Beitragsart „Sonstige Beiträge“ wird in der zusammenfassenden Übersicht in den Schlüsselnummern 9202 bis 9231 nachrichtlich ausgewiesen und umfasst:

- Beiträge aus Versorgungsbezügen (Schlüsselnummer 9202),
- Beiträge der Studenten (Schlüsselnummer 9204),
- Beiträge von freiwillig versicherten Mitgliedern (Schlüsselnummer 9210),
- Beiträge von Rehabilitanden (Schlüsselnummer 9220),
- Beiträge der versicherten Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V (Schlüsselnummer 9230) und
- Sonstige Beiträge (Schlüsselnummer 9231), die nicht den Schlüsselnummern 9202 bis 9230 zuzuordnen sind.

Die Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V werden in der Kontengruppe 29 nach den vorgenannten Beitragsarten aufgeteilt.

Die Beitragseinnahmen des Gesundheitsfonds im Geschäftsjahr 2025 betrugen rd. 335 Mrd. Euro, was einem Anstieg von ca. 12,7 % gegenüber dem Vorjahr (rd. 297 Mrd. Euro) entspricht.

Im Geschäftsjahr 2025 erhöhen sich die Beitragseinnahmen (ohne Zusatzbeiträge) um rd. 14 Mrd. Euro bzw. 5,3 % auf rd. 281 Mrd. Euro. Den größten Zuwachs in Höhe von 8,8 Mrd. Euro bzw. 5,6 % gab es bei den Beiträgen für versicherungspflichtige Beschäftigte (ohne Zusatzbeiträge).

Einen überdurchschnittlich hohen Zuwachs in Höhe von 655 Mio. Euro bzw. 17,3 % im Vergleich zum Vorjahr weist die Entwicklung der Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und weiterer Leistungen (ohne Zusatzbeitrag) aus, die im Geschäftsjahr 2025 einen Betrag in Höhe von rd. 4,4 Mrd. Euro aufweisen.

Einen deutlichen Anstieg um 2,5 Mrd. Euro bzw. 5,3 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen die Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte. Im Geschäftsjahr 2025 betrugen diese rd. 50 Mrd. Euro.

Die Einnahmen aus Säumnis- und Verspätungszuschlägen auf Beiträge der Krankenversicherung (ohne Zusatzbeiträge) in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro weisen einen sehr starken Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,5 Mio. Euro bzw. 138 % aus.

Von den Beitragseinnahmen im Geschäftsjahr 2025 entfallen rd. 54 Mrd. Euro auf Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V, was einem deutlichen Zuwachs in Höhe von rd. 24 Mrd. Euro bzw. 77,4 % entspricht.

2. Bundeszuschüsse

Im Geschäftsjahr 2025 erhielt der Gesundheitsfonds gemäß § 221 SGB V einen Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Mrd. Euro, vermindert um den Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse in Höhe von 96.966.633,54 Euro, der auf Grundlage der Versichertenzahlen der KM1-Statistik zum 1. Juli 2024 bestimmt war. Der Anteil des Gesundheitsfonds in Höhe von 14.403.033.366,46 Euro wurde auf dem Konto 3260 ausgewiesen und gebucht.

Der Gesundheitsfonds erhielt gemäß § 221a Absatz 1 Ziffer 1 SGB V im Geschäftsjahr 2025 zur Refinanzierung der Sofort-Transformationskosten der Krankenkassen einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 1,5 Mrd. Euro, wovon 14 Mio. Euro gemäß § 221a Absatz 2 Ziffer 1 SGB V an die landwirtschaftliche Krankenkasse weitergeleitet wurden. Die Buchung des ergänzenden Bundeszuschusses erfolgte ebenfalls auf dem Konto 3260.

Somit weist der Saldo des Kontos 3260, abzüglich der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenkasse in der Gesamthöhe von 110.966.633,54 Euro, einen Betrag in Höhe von 15.889.033.366,46 Euro aus.

Aus dem ergänzenden Bundeszuschuss (abzüglich des LKK-Anteils) wurden im Jahresausgleich 2024, der im Dezember 2025 stattfand, 660 Mio. Euro an die Krankenkassen ausgeschüttet. Die restlichen 826 Mio. Euro werden in Form von monatlichen Zuweisungen im Jahr 2026 an die Krankenkassen ausgezahlt.

3. Erstattungen des Bundes im Rahmen der COVID-19-Pandemie und zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern

Zum Ausgleich von pandemie-bedingten Einnahmeausfällen bei den verschiedenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen während der COVID-19-Pandemie leistete der Gesetz- und Verordnungsgeber Finanzhilfen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung aus Mitteln des Gesundheitsfonds ausgezahlt wurden. Die Mittel wurden nicht unmittelbar an die Leistungserbringer, sondern an zwischengeschaltete Institutionen, wie Länder, Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen und Apothekenrechenzentren ausgezahlt.

Aufgrund der weitgehend abgeschlossenen Finanzhilfeverfahren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden dem Bund im Geschäftsjahr 2025 rd. 159,8 Mio. Euro zurückgezahlt (Konto 3263).

Die zugelassenen Krankenhäuser erhielten gemäß § 26f KHG im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zwei krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlungen zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen und krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leistungsgebundenem Erdgas, leistungsgebundener Fernwärme und leistungsgebundenem Strom.

Zu diesen Zwecken wurde der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vom Bund insgesamt 6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Das Verfahren zum Ausgleich von Energiekosten ist somit abgeschlossen. Im Geschäftsjahr 2025 fanden lediglich Rückzahlungen von den Krankenhäusern in Höhe von rd. 35,1 Mio. Euro statt, die an den Bund weitergeleitet wurden (Konto 3264).

4. Vermögenserträge

Im Geschäftsjahr 2025 wurden positive Zinserträge von rd. 13,3 Mio. Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahr fällt das Zinsergebnis um rd. 57,8 Mio. Euro geringer aus.

5. Sonstige Einnahmen

5.1 Unterschreitungsbeiträge im Rahmen der Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

Zur Förderung einer qualitativ hochwertigen stationären Versorgung sind die Krankenkassen verpflichtet nach Vorgaben des § 110a Absatz 1 SGB V mit den Krankenhausträger Qualitätsverträge zu schließen. Die Ausgaben der Krankenkassen zur Durchführung der Qualitätsverträgen betrugen gemäß § 110a Absatz 3 Satz 1 SGB V im Jahr 2022 für jeden ihrer Versicherten 0,30 Euro, die in den Folgejahren von 2023 bis einschließlich 2028 entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV anzupassen sind. Im Geschäftsjahr 2025 wurden der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds Unterschreitungsbeiträge in Höhe von rd. 7,2 Mio. Euro zugefügt (Konto 3900).

5.2 Korrekturbeträge gemäß § 273 SGB V

Das Bundesamt für Soziale Sicherung prüft gemäß § 273 SGB V im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs die Datenmeldungen der Krankenkassen auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 267 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SGB V.

Stellt das Bundesamt für Soziale Sicherung als Ergebnis der Prüfung nach § 273 Absatz 4 (sog. Auffälligkeitsprüfung) oder Absatz 5 SGB V (sog. anlassbezogene Einzelfallprüfung) einen Rechtsverstoß fest, ermittelt es einen Korrekturbetrag, um den die Zuweisungen nach § 266 Absatz 3 für die betroffene Krankenkasse zu kürzen sind. Auf Antrag der Krankenkasse kann das Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 273 Absatz 6 Satz 7 bis 9 SGB V die Verrechnung nach Satz 5 auf mehrere Ausgleichsmonate verteilen. Bei der Verteilung ist für jeden angefangenen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 % des rückständigen Betrages zu zahlen (siehe auch § 6 Absatz 2 RSAV).

Im Geschäftsjahr 2025 konnten Korrekturbeträge nach § 273 Absatz 6 SGB V sowie Zuschläge nach § 273 Absatz 6 Satz 9 SGB V i. V. m. § 6 Absatz 2 RSAV in der Gesamthöhe von rd. 351 Tsd. Euro eingenommen werden (Konto 3901).

II. Ausgaben

Die Ausgaben des Gesundheitsfonds umfassen die an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen, die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich, Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie Zahlungen für Krankenhäuser zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen. Zur Finanzierung von Innovations- und Strukturfonds werden die Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt.

1. Zuweisungen an die Krankenkassen

Das Gesamtvolumen der an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen wird vor Beginn eines Geschäftsjahres fixiert. Das monatliche Zuweisungsvolumen ergibt sich als das Gesamtvolumen geteilt durch zwölf. Die Zuweisungen werden für jeden Monat des Geschäftsjahres – beginnend Mitte des jeweiligen Monats bis spätestens Mitte des Folgemonats – arbeitstäglich in Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen ausgezahlt.

Die an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen werden auf die Konten 6776 (monatliche Zuweisungen), 6777 (Zuweisungen - Strukturanpassungen), 6789 (Zuweisungen - Jahresausgleich), 6730 (Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 270 Absatz 4 SGB V) und 6788 (Risikopool nach § 268 Absatz 4 SGB V) ausgewiesen und gebucht.

Die Einnahmen aus vom Bundesamt für Soziale Sicherung festgesetzten Korrektur- und Bereinigungsbeträgen nach §§ 20, 21 RSAV und § 408 SGB V werden auf dem Konto 6787 gebucht und im Jahresausgleich ausgekehrt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Zuweisungen in der Gesamthöhe von rd. 295,3 Mrd. Euro (295.326.000.000,11 Euro) an die Krankenkassen ausgezahlt. Die im Jahresausgleich auszukehrenden Einnahmen aus Korrektur- und Bereinigungsbeträgen betrugen 8,8 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr waren 11,8 Mrd. Euro (11.871.999.999,92 Euro) an Mehrausgaben für Zuweisungen zu verzeichnen. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 4,2 %.

2. Zahlungen aus dem Einkommensausgleich

Die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich an die Krankenkassen erfolgen parallel zu den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und werden auf den Konten 6760 (Zahlungen aus dem Einkommensausgleich – monatliches Verfahren), 6761 (Zahlungen aus dem Einkommensausgleich – Strukturanpassungen) und 6762 (Zahlungen aus dem Einkommensausgleich – Jahresausgleich) gebucht und ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Gesamtbetrag an Zahlungen aus dem Einkommensausgleich rd. 55,4 Mrd. Euro. Das sind rd. 24 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr, was einem Anstieg in Höhe von 76,4 % entspricht.

3. Aufwendungen für Innovations- und Strukturfonds

Gemäß § 271 Absatz 5 bzw. 6 SGB V beteiligt sich der Gesundheitsfonds an der Finanzierung des Innovations- bzw. Strukturfonds. Der Finanzierungsanteil des Gesundheitsfonds am Innovationsfonds wird auf dem Konto 6400 und am Strukturfonds auf dem Konto 6401 gebucht und ausgewiesen. Die Höhe der Aufwendungen richtet sich im Innovationsfonds nach den maximal zur Verfügung stehenden Fördervolumen. Das Haushaltsvolumen des Innovationsfonds belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 200 Mio. Euro. Im Geschäftsjahr 2025 beträgt der Finanzierungsanteil des Gesundheitsfonds am Innovationsfonds 99.293.046,76 Euro.

Im Strukturfonds dagegen richtet sich die Höhe der Aufwendungen nach den Ausgaben. Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Gesamtausgaben des Strukturfonds 262.893.489,06 Euro. Die Beteiligung des Gesundheitsfonds am Strukturfonds lag bei 261.110.541,68 Euro.

4. Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Während der COVID-19-Pandemie erhielt der Gesundheitsfonds vom Gesetz- und Verordnungsgeber zur Stützung des Gesundheitswesens, zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und Sonderbelastungen in den Krankenhäusern, den Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, bei den

Zahnärzten, Heilmittelerbringern, den Einrichtungen des Müttergenesungswerks und den Einrichtungen zur Pflegehilfsmittelversorgung sowie den Sozialdienstleistern umfangreiche Ausgleichszahlungen.

Auch die Kosten für die Testungen, Vergütung und Abrechnung für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats durch die Ärzte und Apotheken, Schutzimpfungen und Ausstellung von Impfzertifikaten, Kosten der Impfzentren, Vergütungen nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgung für den Pharmagroßhandel und die Apotheken für die Abgabe von vom Bund beschafften antiviralen Arzneimitteln, die Lieferung von monoklonalen Antikörpern, die Abgabe von kostenlosen FFP2-Schutzmasken, Zahlung von Sonderleistungen an die Pflegekräfte in den Krankenhäusern wurden vom Bund übernommen.

Die meisten Zahlungen wurden aus Bundesmitteln refinanziert.

Auch wenn für die meisten Leistungen die Anspruchszeiträume mittlerweile ausgelaufen sind, werden weiterhin Abrechnungsverfahren durch das Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt, weil Leistungsansprüche noch geltend gemacht werden können bzw. Korrekturen vorzunehmen und Leistungen abzurechnen sind. Teilweise fällt der Saldo aufgrund von Rückzahlungen an den Gesundheitsfonds negativ aus.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Zahlungen/Rückzahlungen abgewickelt:

- Versorgungsaufschläge für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 21a Absatz 4 KHG in Höhe von rd. - 3,7 Mio. Euro (Konto 6740),
- Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nach § 21 Absätze 4, 4a und 4b KHG in Höhe von insgesamt rd. - 37,3 Mio. Euro (Konto 6750),
- Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nach § 21 Absatz 5 KHG in Höhe von rd. - 2,3 Mio. Euro (Konto 6751),
- Ausgleichszahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Müttergenesungswerkes aufgrund von Einnahmeausfällen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 111d SGB V, Ausgleichszeitraum 16.03.2020 bis 30.09.2020, in Höhe von rd. - 8,1 Mio. Euro (Konto 6752),
- Zuschussbeträge für soziale Dienstleister nach § 9 SodEG in Höhe von rd. 478 Tsd. Euro (Konto 6754),
- Aufwendungen für Testungen auf Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Coronavirus-Testverordnung i. V. m. § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchst. b SGB V in Höhe von rd. - 118,7 Mio. Euro (Konto 6755) und

- Aufwendungen für Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung i. V. m. § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchst. a SGB V, § 421 SGB V (neu) in Höhe von insgesamt rd. 16,9 Mio. Euro (Konto 6758).

5. Zahlungen zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern

Im Geschäftsjahr 2025 fanden Rückzahlungen von den Krankenhäusern an den Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 35,1 Mio. Euro statt (Konto 6742), die an den Bund zurückgeführt wurden (siehe dazu Teil B. I. 3. des Begleitberichtes).

6. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden in der unten aufgeführten Tabelle detailliert dargestellt.

Den größten Anteil an den Verwaltungskosten, die auf dem Konto 7300 ausgewiesen und gebucht werden, machen die Vergütungen an andere Krankenkassen aus. Diese umfassen die Einzugskostenvergütung der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), die der Minijobzentrale der KBS für den Einzug und die Weiterleitung der Beiträge für geringfügig Beschäftigte entsteht. Diese werden bei der Weiterleitung an den Gesundheitsfonds einbehalten.

Weitere Ausgaben bilden die Gebühren, die einer Krankenkasse bei der beschleunigten Überweisung entstehen. Die Überweisungsgebühren können über die Ziffer 5.2 der Monatsabrechnung verrechnet werden.

Die Prüfungs- und Beratungskosten werden auf dem Konto 7330 gebucht und ausgewiesen. Es handelt sich um Vergütungen an die Einzugsstellenprüfer der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie an die Krankenkassen und deren Landesverbände für die Prüfung der Beitragsabführung der Direktzahler.

Die „originäre“ Verwaltungskosten des Bundesamtes für Soziale Sicherung, die bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds sowie bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs entstehen, werden gemäß § 271 Absatz 7 SGB V aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds gedeckt. Diese werden auf dem Konto 7391 gebucht und ausgewiesen.

Die Aufwendungen für die Erstattung der weiteren Verwaltungskosten des Bundesamtes für Soziale Sicherung für die Durchführung von Disease-Management-Programmen (DMP) nach § 137f SGB V und der Vertragstransparenzstelle nach § 293a SGB V werden auf dem Konto 7393 gebucht und ausgewiesen.

Nach § 14a Absatz 6 Satz 3 KHG werden dem Gesundheitsfonds für die Verwaltung der Mittel und für die Durchführung der Förderung des Krankenhauszukunftsfonds notwendigen Aufwendungen aus den Mittel des Krankenhauszukunftsfonds erstattet.

Die durch die Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds entstehenden Positivzinsen aus Geldanlagen im Gesundheitsfonds werden dem Krankenhauszukunftsfonds vom Gesundheitsfonds erstattet und auf dem Konto 7699 gebucht. Im Geschäftsjahr 2025 konnten im Gesundheitsfonds für den Krankenhauszukunftsfonds Zinserträge in Höhe von 134.638,04 Euro erzielt werden.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, betrug im Geschäftsjahr 2025 der Gesamtbetrag der Brutto-Verwaltungskosten rd. 55,7 Mio. Euro und lag somit rd. 191 Tsd. Euro niedriger als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 0,34 %.

Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds	Konto	2024 (in Euro)	2025 (in Euro)
Vergütungen an andere Krankenkassen	7300	35.041.299,42	35.051.124,84
Prüfungs- und Beratungskosten	7330	5.142.774,38	5.280.039,46
Verwaltungskosten des BAS	7391	13.372.355,27	13.214.969,68
Weitere Verwaltungskosten des BAS	7393	2.340.121,36	2.159.765,31
Brutto-Verwaltungskosten		55.896.550,43	55.705.899,29
Erstattung Verwaltungskosten	7699	293.217,98	134.638,04
Netto-Verwaltungskosten		56.189.768,41	55.840.537,33

Tabelle 1: Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds in den Geschäftsjahren 2024 und 2025

C. Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds

In der Kontengruppe 95 werden die Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, des Struktur- und des Krankenhauszukunftsfonds ausgewiesen. Im Strukturfonds richten sich die Einnahmen nach der Höhe der Ausgaben, sodass ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt wird. Im Innovations- und Krankenhauszukunftsfonds wurden im Geschäftsjahr 2025 jeweils ein Überschuss der Einnahmen (Gewinn) erzielt.

I. Innovationsfonds

1. Einnahmen des Innovationsfonds

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Einnahmen des Innovationsfonds aus den Finanzierungsanteilen 200 Mio. Euro. Davon entfielen jeweils rd. 99,3 Mio. Euro auf die am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen (Konto 9500)³ und auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Konto 9502). Der Finanzierungsanteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse betrug rund 1,3 Mio. Euro (Konto 9501). Der Innovationsfonds verzeichnete sonstige Einnahmen in Höhe von rd. 77 Tsd. Euro (Konto 9503).

2. Ausgaben des Innovationsfonds

Aus Mitteln des Innovationsfonds werden nach § 92a SGB V neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, und Versorgungsforschung, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet ist, gefördert. Die Verwaltungskostenerstattung an das Bundesamt für Soziale Sicherung und den Gemeinsamen Bundesausschuss (Innovationsausschuss, G-BA) sowie die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation werden ebenfalls aus dem Innovationsfonds getragen. Die Ausgaben werden in der Kontenart 951 gebucht.

Im Geschäftsjahr 2025 fielen die Ausgaben für die Förderung neuer Versorgungsformen in Höhe von rd. 62,5 Mio. Euro (Konto 9510) und für die Förderung von Versorgungsforschung in Höhe von rd. 64,1 Mio. Euro (Konto 9511) an. Enthalten sind die Rückflüsse aus nicht verausgabten Fördermitteln von Projekten aus den Vorjahren, die im Geschäftsjahr 2025 beendet wurden. Die Verwaltungskostenerstattung an das Bundesamt für Soziale Sicherung betrug rd. 226 Tsd. Euro (Konto 9512) und an den Gemeinsamen Bundesausschuss rd. 11,2 Mio. Euro (Konto

³ Der Soll-Finanzierungsanteil der RSA-Krankenkassen für das Jahr 2025 in Höhe von 99.293.046,76 Euro muss um 0,05 Euro erhöht werden, da im Rahmen des am 14. November 2025 durchgeführten Jahresausgleiches 2024 ein Weiterleitungssaldo in Höhe von 0,05 Euro vorlag (Rundungsdifferenz).

9513). Die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation, die auf dem Konto 9514 gebucht und ausgewiesen werden, fielen im Geschäftsjahr 2025 nicht an.

II. Strukturfonds

1. Einnahmen des Strukturfonds

Die Einnahmen des Strukturfonds setzen sich aus den Finanzierunganteilen des Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und der landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie aus sonstigen Einnahmen zusammen.

Von den Einnahmen des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von rd. 262,9 Mio. Euro entfielen rd. 261,1 Mio. Euro auf den Gesundheitsfonds (Konto 9520) und rd. 1,8 Mio. Euro auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (Konto 9521). Sonstige Einnahmen erzielte der Strukturfonds in Höhe von rd. 25 Tsd. Euro.

2. Ausgaben des Strukturfonds

Aus Mitteln des Strukturfonds werden Ausgaben zur Förderung von Vorhaben der Länder gemäß §§ 12 und 12a KHG, die Verwaltungskostenerstattung an das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie die Aufwendungen für die Auswertung des durch die Förderung erreichten Strukturwandels finanziert.

Die Auszahlungen und Rückzahlungen für die Förderung von Vorhaben im Strukturfonds I nach § 12 KHG erfolgen über das Konto 9530 und im Strukturfonds II nach § 12a KHG über das Konto 9533.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden im Strukturfonds I Rückzahlungen der Fördermittel in Höhe von rd. 819 Tsd. Euro von den Ländern eingenommen. Im Strukturfonds II fanden dagegen Auszahlungen an die Länder in Höhe von rd. 263,1 Mio. Euro statt.

Die Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung an das Bundesamt für Soziale Sicherung betrugen rd. 583 Tsd. Euro (Konto 9534) und für die begleitenden Auswertungen der Wirkungen der Förderung nach § 14 KHG rd. 44 Tsd. Euro (Konto 9535).

Seit dem Geschäftsjahr 2021 werden die Ausgaben für die Verwaltungskosten nach § 12 KHG und für die begleitende Auswertung der Förderung nach § 12 KHG aus den Mitteln nach § 12a KHG gedeckt. Daher erfolgt keine Buchung auf den Konten 9531 und 9532. Sonstige Ausgaben, die auf dem Konto 9539 gebucht und ausgewiesen werden, fielen im Geschäftsjahr 2025 nicht an.

III. Krankenhauszukunftsfonds

1. Einnahmen des Krankenhauszukunftsfonds

Der Krankenhauszukunftsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2025 sonstige Einnahmen in Höhe von rd. 136 Tsd. Euro (Konto 9541).

2. Ausgaben des Krankenhauszukunftsfonds

Aus Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds werden notwendige Investitionen im Krankenhaussektor nach § 14a KHG gefördert. Zudem werden die Zahlungen für die Verwaltungskostenerstattung des Bundesamtes für Soziale Sicherung nach § 14a Absatz 6 Satz 3 KHG und für die begleitende Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser hinsichtlich der Digitalisierung und Begleitforschung für die digitale Transformation nach § 14b KHG geleistet.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Auszahlungen von Fördermitteln getätigt. Es erfolgten lediglich Rückzahlungen in Höhe von rd. 5 Mio. Euro (Konto 9550).

Darüber hinaus fanden im Geschäftsjahr 2025 die Verwaltungskostenerstattungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro (Konto 9551) und für die begleitende Evaluierung in Höhe von rd. 558 Tsd. Euro (Konto 9552) statt.

D. Zusammenfassende Übersicht

Gesundheitsfonds: Im Geschäftsjahr 2025 standen die Einnahmen in Höhe von **350.350.237.282,78 Euro** den Ausgaben in Höhe von **350.956.127.050,06 Euro** gegenüber, sodass der Gesundheitsfonds die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss der Ausgaben (Verlust) in Höhe von **605.889.767,28 Euro** abschloss (Schlüsselnummer 9980). Im Vorjahr erzielte der Gesundheitsfonds einen Ausgabenüberschuss in Höhe von 3.733.744.643,71 Euro.

Im Rechnungsergebnis 2025 ist der negative Saldo des Einkommensausgleichs in Höhe von 1.313.756.132,11 Euro enthalten (Schlüsselnummer 9870).

In der nachfolgenden Übersicht werden die Rechnungsergebnisse des Gesundheitsfonds für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 vergleichend dargestellt:

	2024 (in Euro)	2025 (in Euro)
Erträge		
Beiträge	296.998.897.660,51	334.635.108.753,31
<i>davon Zusatzbeiträge</i>	<i>30.497.522.791,24</i>	<i>54.087.948.745,36</i>
Bundeszuschüsse	14.494.778.292,11	15.889.033.366,46
Erstattungen des Bundes (COVID-19-Pandemie, Energiepreishilfen)	901.323.796,52	- 194.851.292,01
Vermögenszuführung	0,00	0,00
Zinsen	71.148.871,08	13.349.882,73
Sonstige Einnahmen	8.654.581,73	7.596.572,29
Summe	312.474.803.201,95	350.350.237.282,78
Aufwendungen		
Zuweisungen	283.454.000.000,19	295.326.000.000,11
Einkommensausgleich	31.420.224.628,70	55.401.704.877,47
Zuführung an Innovations- und Strukturfonds	356.844.475,91	360.403.588,44
(Netto-)Verwaltungskosten	56.189.768,41	55.840.537,33
Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie	- 13.231.541,87	- 152.735.505,16
Energiepreishilfen für Krankenhäuser	934.520.514,32	- 35.086.448,13
Sonstige Ausgaben	0,00	0,00
Summe	316.208.547.845,66	350.956.127.050,06
Ergebnis	- 3.733.744.643,71	- 605.889.767,82

Tabelle 2: Rechnungsergebnisse des Gesundheitsfonds in den Geschäftsjahren 2024 und 2025

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds setzt sich aus den der am Ende des letzten Tages der Auszahlungsperiode des Jahres 2025, dem 15. Januar 2026, verfügbaren liquiden Mittel (Barmittel- und Giroguthaben, kurzfristige und andere Vermögensanlagen ohne Mittel des Krankenhauszukunftsfonds und Mittel des Bundes zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern inkl. die nach dem Stichtag eingehenden Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, die bis zum Stichtag geleistet wurden) zusammen. Bei der Ermittlung der Liquiditätsreserve werden lediglich die für das Jahr 2025 mit den Geldanlagen des Gesundheitsfonds erzielten Zinserträge für den Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von 134.638,04 Euro berücksichtigt, da die Erstattung an den Krankenhauszukunftsfonds nach dem Stichtag erfolgt.

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zum Stichtag 15. Januar 2026 beläuft sich auf 7.182.562.706,77 Euro und wird unter der Schlüsselnummer 9990 ausgewiesen.

Die Höhe der liquiden Mittel des Gesundheitsfonds zum Stichtag 15. Januar 2026 beträgt 7.182.697.344,81 Euro (Schlüsselnummer 9997).

Innovationsfonds: Den Einnahmen des Innovationsfonds in Höhe von 200 Mio. Euro (Schlüsselnummer 9600) standen Ausgaben in Höhe von 137.928.719,99 Euro (Schlüsselnummer 9601) gegenüber. Folglich erzielte der Innovationsfonds einen Einnahmenüberschuss in Höhe von 62.071.280,01 Euro.

Strukturfonds: Die Einnahmen und Ausgaben des Strukturfonds betrugen im Geschäftsjahr 2025 jeweils 262.893.489,06 Euro. Der Ausweis erfolgt unter den Schlüsselnummern 9602 und 9603.

Krankenhauszukunftsfonds: Den Einnahmen des Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von 136.298,23 Euro (Schlüsselnummer 9604) standen im Geschäftsjahr 2025 negativen Ausgaben in Höhe von 5.007.078,26 Euro (Schlüsselnummer 9605) gegenüber.

Abzüglich der Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung in Höhe von 1.243.552,44 Euro und für die begleitende Evaluierung in Höhe von 558.294,25 Euro ergibt sich ein Einnahmeüberschuss in Höhe von 3.341.529,80 Euro.

E. Sonstige Hinweise

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds beinhalten unter anderem die eingehenden Beiträge gemäß § 271 Absatz 1 SGB V. Die von den Einzugsstellen zum Soll gestellten, aber von den Beitragsschuldnern nicht gezahlten und nicht an den Gesundheitsfonds weitergeleiteten Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (Beitragsrückstände) gehören nicht zu den Beitragsforderungen des Gesundheitsfonds und werden folglich nicht in der Jahresrechnung des Gesundheitsfonds ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Gesamtrückstand aus Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (inkl. Zusatzbeiträgen) 4.083.343.358,66 Euro und der Gesamtrückstand aus Sonstigen Beiträgen betrug 15.456.461.662,95 Euro.

Hinweise sowie aktuelle Informationen zu den Beitragsrückständen können der Homepage des Bundesamtes für Soziale Sicherung unter folgendem Link entnommen werden:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/gesundheitsfonds/beitragsaufkommen-und-rueckstaende/>.